Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 273. — Leipzig, Mittwoch den 26. November. — 1879.

Nichtamtlicher Theil.

Bericht

über die am 3., 4. und 5. November 1879 in Leipzig stattgehabten Verhandlungen des außerordentlichen Ausschusses zur Revision des Statuts vom 13. Mai 1852.

Dritte Sitzung. 5. November.*)

Die dritte Sitzung begann am 5. November Morgens 9 Uhr. Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Ausschusses und der Herr Archivar. Die Protokolle werden verlesen und genehmigt.

Darauf wird mit Berathung des §. 40., früher §. 34., fortgefahren. Die zwei ersten alinea werden nach einem Antrage des Herrn Morgenstern, das letzte nach einem Antrage des Herrn Kaiser festgestellt:

§. 40. Geschäfte der Historischen Commission.

Die Aufgabe der Historischen Commission ist die Herstellung einer „Geschichte des Deutschen Buchhandels", sowie die Vorbereitung von zur Geschichte des Buchhandels dienenden historischen Arbeiten.

Dieselbe führt ihre Geschäfte in Uebereinstimmung mit dem Vorstande.

Die Mitglieder dieser Commission werden ohne Beschränkung ihrer Zahl und Amtsdauer vom Vorstande gewählt.

Es wird ferner angenommen:

§. 41. Geschäfte des Ausschusses für die Bibliothek.

Der Ausschuß für die Bibliothek hat den Vorstand mit seinem sachverständigen Rathe bei der Verwaltung, bei der Vermehrung und Nutzbarmachung der Bibliothek und der Sammlungen zu unterstützen, sowie den Bestand beider zu überwachen und die technische Verwaltung zu beaufsichtigen.

Bei §. 42., die Geschäfte des Ausschusses für das Börsenblatt, stellt Herr Bielefeld einen Antrag, den Wortlaut des Paragraphen betreffend.

Herr Kaiser findet in den Ausführungen des Herrn Hertz zu dem Vorstands-Entwurf eine Bemerkung, die wohl in diesem Paragraphen Anwendung finden könne, es sei dies die Stellung des Redacteurs mit seiner geistigen Arbeit unter den Ausschuß.

Herr Morgenstern hält folgende Fassung für geeignet:

Der Ausschuß für das Börsenblatt hat den Vorstand mit seinem Rathe bei der Leitung des Börsenblattes zu unterstützen und die redactionelle und geschäftliche Verwaltung nach Maßgabe einer von ihm in Uebereinstimmung mit dem Vorstande aufgestellten Specialinstruction zu beaufsichtigen.

Er motivirt seine Auffassung mit der Thatsache, daß wir noch nicht wüßten, was der vom Vorstande berufene außerordentliche Ausschuß zur Berathung über das Börsenblatt feststelle, und sei er aus diesem Grunde gegen die Aufnahme von Specialitäten, die unter Umständen auch einen tüchtigen Mann abhalten könnten, die Redaction des Blattes zu übernehmen.

Herr Bielefeld möchte ebenfalls dem andern Ausschusse einen gewissen Spielraum gelassen haben und befürwortet, in den Paragraphen einzusetzen, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Redacteur und Ausschuß der Vorstand zu entscheiden habe. Er empfiehlt seinen Antrag.

Herr Dr. Brockhaus findet die Rücksicht auf den demnächst tagenden Ausschuß für das Börsenblatt gerechtfertigt, glaubt aber, daß dessen Arbeit in der Abfassung einer Instruction bestehe, während hier die Aufgabe des zukünftigen Ausschusses festzustellen sei.

Herr Morgenstern hält die Berufung an den Vorstand für ein selbstverständliches Recht. Herr Kaiser bemerkt, daß er dem Bielefeld'schen Antrage zustimme, aber noch hinzugefügt wünschte, daß der Ausschuß eine Instruction für die Redaction abzufassen habe.

Nach einer weiteren Debatte über die Competenz des Ausschusses einigt man sich auf die Fassung des Herrn Bielefeld:

§. 42. Geschäfte des Ausschusses für das Börsenblatt.

Der Ausschuß für das Börsenblatt hat die redactionellen und geschäftlichen Angelegenheiten des Börsenblattes zu überwachen und über den Abdruck von Artikeln und Inseraten zu entscheiden, sofern der Einsender solcher sich der Entscheidung des Redacteurs nicht unterworfen hat.

Der Ausschuß hat eine specielle Instruction für die Redaction aufzustellen.

Bei §. 43. „Außerordentliche Ausschüsse" betreffend, sind Herr Kaiser und Herr Dr. Brockhaus für Streichung des Satzes: „werden" bis „entgegennehmen"; Herr Morgenstern ist bei Wegfall dieses Satzes für Hinzufügung der Worte: „und erstatten der nächsten Hauptversammlung über dieselben Bericht".

Herr Kaiser beantragt, zu setzen: „ihre sämmtlichen Arbeiten dem Vorstande behufs Berichterstattung an die nächste Hauptversammlung". Herr Dr. Brockhaus stimmt damit überein. Herr Morgenstern möchte durch seine Hinzufügung vermieden sehen, daß eine von der Hauptversammlung angeregte Angelegenheit in der Commission begraben würde; er könne sich daher mit der Kaiser'schen Fassung einverstanden erklären. Diese wird angenommen, wonach der Paragraph lautet:

§. 43. Außerordentliche Ausschüsse.

Für die Bearbeitung vorübergehender Angelegenheiten des Vereins kann die Niedersetzung außerordentlicher Ausschüsse von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Falls die Hauptversammlung die Wahl nicht selbst vollzieht, soll dieselbe, sowie die Bestimmung der Zahl

*) Zweite Sitzung. S. Nr. 271.